

Auf einen Blick

Anpassung des Verfassungsschutzrechts

Ausgangslage

Am 13. Juni hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Referentenentwurf zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Terrorismus einen Entwurf zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts veröffentlicht und die Verbände eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

Bitkom-Bewertung

Es ist kompliziert: Während einige Gesetzesänderungen die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen betreffen und eine positive Signalwirkung entfalten, die über den aktuellen Kontext hinausgeht, besteht an anderer Stelle noch Korrekturbedarf. **Unser Ziel ist** Vertrauen und Sicherheit in der digitalen Breite zu fördern und langfristig zu garantieren. Elementare Voraussetzung hierfür ist die Schaffung von Rechtssicherheit sowie die Gewährleistung der Netzintegrität. Beide Aspekte sehen wir durch die Gesetzesänderungen unterminiert.

Das Wichtigste

Im Bitkom sind neue Anbieter genauso wie Mitglieder mit großer Nähe zu den klassischen Diensten vertreten. Unser Papier zeichnet daher mögliche Kompromisslinien vor:

- **Digitalisierung von Verwaltungsprozessen**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Gesetzgeber das Sicherheitsüberprüfungsgesetz dahingehend ändert, dass die Identifizierung mittels elektronischer Signatur sowie die Übermittlung von Lichtbildern in digitalisierter Form ermöglicht wird. Wir hoffen, dass sich derartige Vorstöße auch in kommenden Novellierungen wiederfinden. Die Wichtigkeit, die Verwaltung zu digitalisieren, kann an dieser Stelle nicht deutlich genug betont werden.

- **Induzierter Rollenwechsel der Telekommunikationsanbieter**

Die Änderungen des Artikel-10-Gesetzes sollen Telekommunikationsanbieter künftig dazu verpflichten, den Sicherheitsbehörden aktiv dabei zu helfen, Schadsoftware über Ihre Netze in die Endgeräte der Zielpersonen einzuspielen. Dieses Vorhaben verkennt allerdings die enormen Risiken für die gesamte Netzintegrität der Provider und der damit einhergehenden Vertrauensverluste. Ferner ist eindringlich vor einer negativen Gesamtkorrelation der aktuell diskutierten Gesetzesvorhaben zu warnen, insbesondere mit Blick auf die Novellierungen von Telekommunikations- und IT-Sicherheitsgesetz.

- **Haftung und Schadensersatz**

In Anbetracht der induzierten Rechtsunsicherheit auf Anbieterseite wäre es dringend geboten, Haftungs- und Schadensersatzfragen zu adressieren, da die entstehenden Risiken durch den aktuellen Gesetzesentwurf ein nicht abschätzbares Kostenrisiko darstellen.

Stellungnahme

Anpassung des Verfassungsschutzrechts

30.06.2020

Seite 1

Zusammenfassung

Um den Herausforderungen im Bereich des Rechtsterrorismus sowie des internationalen Terrorismus begegnen zu können, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einen Referentenentwurf zur Änderung des Verfassungsschutzrechts vorgelegt und bis zum 30.06.2020 um Stellungnahmen gebeten. Bitkom nimmt diese Gelegenheit zur Kommentierung gerne wahr und äußert sich wie folgt zu der vorliegenden Novellierung.

Bitkom teilt die Einschätzung des BMI, dass Rechtsterrorismus und internationaler Terrorismus eine Gefahr für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Wir positionieren uns klar gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen und lehnen jegliche Form von Extremismus ab. Die Ansicht, dass ein zunehmendes Gefährdungspotenzial von isoliert handelnden Einzelpersonen ausgeht, wird von uns ebenfalls geteilt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass sich der Gesetzgeber verstärkt mit der Thematik auseinandersetzt. Allerdings gibt es mit Blick auf die beabsichtigte Zielerreichung im Sinne der Änderungen rund um das Verfassungsschutzrecht Vorbehalte seitens des Bitkom.

Die Vielzahl an bereits umgesetzten, aktuell diskutierten und künftig geplanten Gesetzesänderungen im sicherheitspolitischen Kontext birgt die Gefahr, dass die beabsichtigte Kompetenzerweiterung der Sicherheitsbehörden nicht automatisch zielführend ist und vielmehr das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates konterkarieren könnte. Kompetenzerweiterung und Zielerreichung sind nicht zwei Seiten derselben Medaille. Eine kontraproduktive Wirkung ist daher nicht auszuschließen. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht Unsicherheit in Bezug auf spätere Wechselwirkungen innerhalb des sicherheitspolitischen Gesamtkontextes, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich absehbar sind. Dies bezieht sich primär auf die Auswirkungen der Änderungen des Verfassungsschutzrechts im Zusammenspiel mit den bevorstehenden Novellierungen des Telekommunikations- sowie des IT-Sicherheitsgesetzes. Eine negative Gesamtkorrelation der verschiedenen Gesetzesänderungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Nichtsdestotrotz möchten wir im Zuge der Konsultation zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts gerne auf die folgenden Aspekte hinweisen:

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Sebastian Artz
Referent IT-Sicherheit
T +49 151 27631531
s.artz@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Anpassung des Verfassungsschutzrechts

30.06.2020

Seite 2|4

1. Zum Verfassungsschutzgesetz

Die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden muss länderübergreifend reibungslos funktionieren. Dies gilt selbstverständlich auch für die Zusammenarbeit mit weiteren (Bundes-)Behörden, wie dem BKA, BSI und ZITIS. Es sind vor allem klare Zuständigkeiten und die effiziente Kommunikation zwischen den einzelnen Entitäten, die wir für die Zielerreichung als essenziell erachten.

2. Zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz

In Anbetracht der Wichtigkeit die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben, begrüßen wir ausdrücklich, dass das Sicherheitsüberprüfungsgesetz um die Möglichkeit der Identifizierung mittels elektronischer Signatur, gemäß EU-Verordnung Nr. 910/2014, ergänzt wird. Auch die Einführung der Option, Lichtbilder elektronisch zu übermitteln, wird vor diesem Hintergrund als äußerst begrüßenswert erachtet.

3. Zum Artikel 10-Gesetz

Die beabsichtigten Änderungen des Artikel 10-Gesetzes sind aus unserer Sicht dringend korrekturbedürftig. Vor allem die Tatsache, dass Fragen der Haftung und die Regelung von Schadensersatzansprüchen von den Gesetzesänderungen unbeachtet bleiben, muss kritisch hervorgehoben werden. Nachfolgend möchten wir genauer auf einzelne Aspekte der Gesetzesänderung eingehen.

Mit der Begründung Terror und Extremismus zu bekämpfen, werden die Netzbetreiber durch § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 in Kombination mit § 11 Absatz 1a in einen unerwünschten Rollenwechsel gedrängt: vom passiven Akteur hin zum aktiven Gehilfen der Sicherheitsbehörden und der staatlichen Stellen. Der Gesetzesentwurf sieht konkret vor, dass Eingriffe in die informationstechnischen Zielsysteme der Zielperson über die Anbieter der Telekommunikationsdienste erfolgen sollen, um die Überwachung und Aufzeichnung bereits in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Diese Forderung kann allerdings nicht losgelöst von der Tatsache betrachtet werden, dass (unbekannte) Schadsoftware über die Netze der Dienstanbieter in das entsprechende System eingeschleust werden muss, um eine solche intendierte Wirkung zu erreichen. Als Konsequenz verkennt der Gesetzestext die hohen Risiken und negativen Auswirkungen auf die gesamte Netzintegrität. Ferner ist in diesem Kontext anzumerken, dass die Anbieter Zutritt zu ihren Einrichtungen gewähren müssen. Dabei sind sowohl die technischen als auch die organisatorischen Mitwirkungspflichten unverhältnismäßig gegenüber den bisherigen Kooperationspflichten. Der Erlass entsprechender Rechtsverordnungen durch das BMI, wie es § 2 Absatz 1b vorsieht, sollte nicht nur im Einvernehmen mit den gesetzlich genannten Bundesministerien erfolgen, sondern ebenfalls im Einvernehmen und unter Einbeziehung der betroffenen Anbieter von Te-

Stellungnahme Anpassung des Verfassungsschutzrechts

30.06.2020

Seite 3|4

lekommunikationsdiensten. Warum die Regelung weiterer Einzelheiten bezüglich der Mitwirkungspflicht dem BMI obliegen soll anstatt – wie in diesem Kontext sonst üblich – dem BMWi, erschließt sich grundsätzlich nicht.

Insgesamt muss mit erheblichen Zusatzkosten für die betroffenen Unternehmen gerechnet werden, die den aktuell angesetzten und eher willkürlich spezifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 20.000€ bei weitem übersteigen. Unmittelbar daran anknüpfend ist es nicht nachvollziehbar, weshalb elementare Punkte wie Schadensersatz und Haftung im Gesetzestext vollständig außer Acht gelassen werden, obwohl sich dadurch die Unwägbarkeiten signifikant erhöhen. Die Formulierung in § 11 Absatz 1a Nummer 3 zeigt dies exemplarisch. Vorgenommene Veränderungen an den informationstechnischen Systemen sollen bei Beendigung der Maßnahme automatisiert rückgängig gemacht werden, sofern dies „technisch möglich“ sei. Der Gesetzgeber lässt hier offen, was passiert, sollte dies technisch nicht möglich sein.

Zusätzlich dazu wird die Kundenperspektive nicht ausreichend miteinbezogen. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, da Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Providers für diesen zu nicht kalkulierbaren Geschäftsrisiken führen. Während (potenzielle) Straftäter die Gesetzesänderung aufmerksam mitverfolgen und ihr Verhalten entsprechend anpassen, sehen sich die Provider mit Vertrauensverlusten in der Breite konfrontiert, ohne dass die eigentlichen Zielpersonen überführt werden können.

Abschließend muss betont werden, dass die aktuelle Unklarheit über die künftige Definition von Telekommunikationsdiensten und interpersoneller Telekommunikationsdienste im Sinne der bevorstehenden TKG-Novelle eine zusätzliche Unsicherheitsquelle darstellt und eine entsprechende Kommentierung des vorliegenden Entwurfs erschwert. Aber auch in diesem Kontext muss darauf hingewiesen werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen Gefahr laufen, am Anwendungsfall vorbeizugehen und vielmehr zu Wettbewerbsnachteilen der lauterer Anbieter führen.

Stellungnahme Anpassung des Verfassungsschutzrechts

30.06.2020

Seite 4|4

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.